



Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Straßen
SG Kreisstraßenbau

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt
der Gemeinde Jahnsdorf OT Leukersdorf

Ausgabe April 2019

Bearbeiter/in: Herr Seltmann
Dienstgebäude: Straße der Einheit 5
08340 Schwarzenberg
Zimmer-Nr.: 207
Telefon: 03771 277-7226
Telefax: 03771 277-7226
E-Mail: Rico.Seltmann@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen:
Datum: 28.03.2019

K 8803 – Ausbau in Jahnsdorf OT Leukersdorf 5. BA
Vorbereitung der Planung – Vermessung
Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Anwohner und Grundstückseigentümer an der Mittelbacher Straße (K8803) in Leukersdorf,

das Landratsamt des Erzgebirgskreises plant den Ausbau der Mittelbacher Straße (K8803) in Leukersdorf von Einmündung Fürstenweg (Ortseingang Leukersdorf) bis Einmündung in die Hauptstraße.

Um die Planung vorbereiten zu können, werden im Zeitraum April – Mai 2019 als Vorarbeiten Vermessungsleistungen in diesen Bereichen durchgeführt. Dies wird auch auf den angrenzenden Grundstücken / Feldern erfolgen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind sie nach § 38 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) als Grundstücksberechtigte/ Grundstücksberechtigter verpflichtet, sie zu dulden.

Die Arbeiten werden im Auftrag des Landratsamts des Erzgebirgskreises durch das Vermessungsbüro make_int aus Hohenstein-Ernstthal durchgeführt werden.

Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen. Sollte eine Einigung über die evtl. anfallende Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Ihren Antrag oder auf Antrag des Landratsamtes des Erzgebirgskreises die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung oder Ausführung des geplanten Straßenvorhabens entschieden.

Wenn ihr Grundstück/ Ihre Grundstücke verpachtet ist/sind, bitten wir, uns Namen und Anschrift des Pächters baldmöglichst bekannt zu geben.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen des Gemeindeblattes. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vermessungsleistungen.

Zu einem späteren Zeitpunkt sind noch Baugrunduntersuchungen geplant. Wir werden Sie auch über deren Ausführung vor Beginn der Leistungen informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Erzgebirgskreis eingelegt werden.

Der schriftliche Widerspruch ist an folgende Anschrift zu richten:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paul-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Zur Niederschrift kann der Widerspruch eingelegt werden bei:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Abt. 3, Referat Straßen, Straße der Einheit 5, 08340 Schwarzenberg, 3.Etage, Sekretariat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rico Seltmann
Sachgebiet
Kreisstraßenbau